

Gewicht legen, daß die Vertretung vor der Hand nicht gleichmäßig sein würde, aus dem Grunde, weil eben diese Vertretungsweise nur provisorisch in Vorschlag gebracht und eine gleichmäßigere Vertretung in Aussicht gestellt ist. Was aber den Legitimationspunkt betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nicht so leicht darüber hinwegkommen kann. Die Ständeversammlung hat ganz andere Zwecke, als der Kreistag. Es kann, wie im Berichte ausdrücklich gesagt ist: „kein Abgeordneter für berechtigt gehalten werden, vermöge seiner Wahl, seine Committenten in andern Corporationen zu vertreten und in diesen dieselben verbindlich zu machen“, für Geschäfte, auf welche seine Wahl gar nicht gerichtet war.

Abg. Hauswald: Ich muß vorausschicken, daß ich mit den von der Deputation ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden bin, demungeachtet aber glaube ich, daß eine provisorische Vertretung des Bauernstandes bei den Kreisversammlungen bis zum Erscheinen einer neuen Kreistagsordnung nicht ohne Nutzen sein wird. Es sind zwar Zweifel gegen eine solche Vertretung erhoben worden, ich glaube aber doch, daß auch diese Zweifel auf irgend eine Weise zu beseitigen sind. Vielleicht ist es möglich, durch einen Vermittelungsantrag eine Vereinigung zwischen der ersten und zweiten Kammer herbeizuführen; ich will mir erlauben, in dieser Hinsicht folgenden Antrag zu stellen: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die provisorische Vertretung des Bauernstandes auf den erbländischen Kreisversammlungen durch Verordnung zu bewirken, und sodann der nächsten Ständeversammlung einen auf gleiche Vertretung der drei Stände bei den Kreistagen durch Freigewählte und sonst im Geiste der landständischen Verfassung begründeten Entwurf, unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Wahlbezirke zu den Kreisen, vorzulegen.“ Ich habe versucht, darin beide Anträge zu verschmelzen, und erlaube mir, meinen Antrag zur Unterstützung zu überreichen.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Abg. Klien: Die Deputation kann nach den Ansichten, die sie im Bericht aufgestellt hat, den Antrag deshalb nicht unterstützen, weil sie den Grundsatz nicht anerkennt, daß der bäuerliche Stand, der bäuerliche Besitz im Lande durch die Abgeordneten der Ständeversammlung vertreten werden kann. Es ist gar Nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kreisstände die bäuerlichen Abgeordneten zu ihren Kreistagen einladen lassen wollen, aber nur die Ständeversammlung kann das nicht als Grundsatz aussprechen. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären und gehe von dem Deputationsgutachten nicht ab.

Stellv. Abg. Baumgarten: Es liegt in der Natur der Sache, daß, solange das Institut der Kreistage noch besteht, der Wunsch der dabei noch nicht repräsentirten Stände, daran Theil zu nehmen, laut ist, es liegt aber auch in der Natur der Sache, daß die bäuerlichen Abgeordneten, sofern sie ihren wahren Vortheil erkennen, auf die jetzt gemachten Vorschläge nicht eingehen

können. Wenn im Jahre 1836 von der hohen Staatsregierung ein Entwurf zu einer Kreistagsordnung vorgelegt wurde, und derselbe hier keinen Anklang gefunden hat, so lag der Grund davon nicht darin, weil er genau die Vorschläge enthielt, welche Seiten der Mitglieder von jeder Kammer gemacht worden sind, sondern darin, weil jene Vorschläge den jetzt gemachten nicht gleich waren. Die Kreistagsordnung, welche von der hohen Staatsregierung im Jahre 1836 vorgelegt worden ist, beruht in der Hauptsache auf einer ähnlichen Grundlage, als wie die sein wird, welche die Deputation in Aussicht gestellt und gewünscht hat. Wenn also damals dieser Gesetzentwurf keine Annahme fand, so fand er sie nicht aus den Gründen, welche jetzt eine Beziehung des Bauernstandes wünschenswerth machen; allein wenn man jetzt eine Repräsentation des Bauernstandes auf den Kreistagen wünscht, so scheint dafür zu sprechen, daß, wenn eine Kreistagsordnung zum Vortrag käme, sie von den Ständen eine beifällige Annahme fände. Soviel ich weiß, waren es weder die Bauern, noch die Städter allein, welche die Kreistagsordnung nicht annahmen, sondern die, welche sich für die Emanirung einer solchen verwenden. Ich komme darauf zurück, daß es zweckmäßig ist, wenn einmal eine Kreistagsordnung zur Vorlage kommen soll, daß sie auf allgemeine Grundsätze basirt wird; denn bei der kleinen Zahl derjenigen, welche der Bauernstand zu den Kreistagen schicken wird, wäre es eine Vertretung, die nur dem Namen nach da wäre. Will man den Bauernstand bei den Kreistagen vertreten wissen, will man ihm wirklich mehr Rechte einräumen, als er jetzt hat, so kann man den Beweis schon jetzt dadurch geben, daß man ihm Berechnung über die Kreiscasse vorlegt.

Staatsminister Rostk und Sänckendorf: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß der Entwurf der Kreistagsordnung vom Jahre 1836 ganz auf den Grundsätzen beruht, die jetzt ausgesprochen worden sind, und daß die Vertretung bei dem Kreistage von den Abgeordneten bei der Ständeversammlung erfolgen soll. Das war auch im Entwurfe vom Jahre 1836 enthalten.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich erlaube mir nur zwei Worte hinzuzufügen. Soweit ich mich erinnere, war der Entwurf, welchen die hohe Staatsregierung vorlegte, von dem Vorschlage des Mitglieds in jener Kammer verschieden, da nicht allein von dem Bauernstande die Rede war, sondern von der gleichen Vertretung der Stände überhaupt. Insofern nämlich die Vertretung des Bauernstandes durch die zu den Landtagen Abgeordneten beabsichtigt wurde, war er gleich; insoweit er aber dahin ging, daß alle Stände, auch die mittelbaren Städte vertreten werden sollten, war es verschieden.

Abg. Speck: Nach der Aeußerung des Herrn Staatsministers würde jeder bäuerliche Abgeordnete verpflichtet sein, gegen die Deputation und mit der ersten Kammer zu stimmen. Ich sehe nicht ein, warum der Bauernstand bei den Kreistagen nicht zugezogen werden soll. In der ersten Kammer hat der Herr v. Polenz mit Recht gesagt, daß er vertreten werden sollte, nicht bloß in ökonomischer Beziehung, sondern auch hinsichtlich der Casse.